

## **ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.**

### **Ausgabe Juli 2014**

<b>Selbstanzeige</b>	2
. Gesetzgebungsverfahren zur Verschärfung der Selbstanzeige	2
<b>Einkommensteuer</b>	2
. Nachweis der Privatnutzung eines Dienstwagens	2
. Nachträglicher Schuldzinsenabzug auch bei nicht steuerbarem Hausverkauf	3
. Kein Werbungskostenabzug für Vorfälligkeitsentschädigung bei Immobilienverkauf	4
<b>Abgeltungsteuer</b>	4
. Kirchensteuerabzug auf Gewinnausschüttungen	4
. Zinserträge aus Ehegattendarlehen	5
. Abzug von Werbungskosten bei beruflicher Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft	6
<b>Grunderwerbsteuer</b>	6
. Grundstückserwerb gegen unentgeltliche Pflegeleistung	6
<b>Arbeitsrecht</b>	7
. Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes von brutto € 8,50 / Stunde	7
. Sachgrundbefristung wegen eines nur vorübergehenden Beschäftigungsbedarfs	8

## **Selbstanzeige . Gesetzgebungsverfahren zur Verschärfung der Selbstanzeige**

Die Finanzminister der Länder haben im Mai 2014 unter anderem Eckpunkte zur Verschärfung der Selbstanzeige beschlossen.

Vorgesehen ist, dass sich die Berichtigungspflicht künftig in allen Fällen der Steuerhinterziehung auf einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren erstreckt. Damit ist auch die umgehende Nachentrichtung der hinterzogenen Steuer für den gesamten 10-Jahreszeitraum zwingend, um Strafbefreiung erlangen zu können. Zu diesem Zweck wird die Strafverfolgungsverjährung durch Änderung des § 376 Abs. 1 AO auch bei einfacher Steuerhinterziehung von fünf auf zwölf Jahre ausgedehnt.

Die strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO ist künftig nur noch bei einem Hinterziehungsbetrag von bis zu € 25.000,00 möglich.

Ab diesem Betrag wird nur noch bei gleichzeitiger Zahlung eines Zuschlages von der Strafverfolgung abgesehen. Der Zuschlag wird abhängig vom Hinterziehungsvolumen festgelegt und beträgt bei einem Hinterziehungsbetrag über € 25.000,00 bis € 100.000,00 10 %, bei einem Hinterziehungsbetrag über € 100.000,00 bis € 1.000.000,00 15 % und bei einem Hinterziehungsbetrag über € 1.000.000,00 20 %.

Die sofortige Entrichtung der Hinterziehungszinsen von 6 % pro Jahr ist künftig zusätzliche Wirksamkeitsvoraussetzung für die strafbefreiende Selbstanzeige.

Insbesondere wegen verfassungsrechtlicher Bedenken im Hinblick auf den Grundsatz des Selbstbelastungsverbots und daraus folgender Verwertungsverbote wird von einer Einführung einer Obergrenze für die Wirksamkeit der Selbstanzeige abgesehen. Solche Verwertungsverbote hätten in Besteuerungsverfahren nicht nur im Hinblick auf die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sondern auch in administrativer Hinsicht erhebliche negative Auswirkungen.

Es wird nunmehr in Abstimmung mit den Ländern auf dieser Grundlage ein Gesetzesvorschlag erarbeitet. Es ist geplant, das Gesetz zum 01. Januar 2015 in Kraft treten zu lassen.

## **Einkommensteuer . Nachweis der Privatnutzung eines Dienstwagens**

Die Möglichkeit des Arbeitnehmers, einen Dienstwagen privat nutzen zu können, ist als Arbeitslohn zu versteuern. Wird kein Fahrtenbuch geführt, ist der Vorteil aus der Privatnutzung mit 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs zu versteuern (sog. 1 %-Regelung).

Ob ein Dienstwagen privat genutzt worden ist, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Das Finanzamt kann daher auch die Kollegen des Arbeitnehmers befragen und die hieraus gewonnenen Erkenntnisse im Einspruchsverfahren berücksichtigen.

Der BFH hatte mit seinem Urteil vom 06. Februar 2014 über folgenden Fall zu entscheiden: Ein Geschäftsführer einer GmbH hatte mit der GmbH keine Regelung darüber getroffen, ob er den ihm überlassenen Dienstwagen auch privat nutzen darf. Im Versicherungsschein des Fahrzeugs war als Nutzung des Pkw notiert: „privat / geschäftlich / freiberuflich“. Das Finanzamt ging von einer Privatnutzungsmöglichkeit aus und setzte Arbeitslohn nach der 1 %-Regelung an.

Der BFH wies die hiergegen gerichtete Klage des Geschäftsführers ab. Bereits die private Nutzungsmöglichkeit des Dienstwagens ist als Arbeitslohn zu versteuern. Es kommt nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich privat nutzt.

Ob eine private Nutzungsmöglichkeit besteht, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Im Streitfall für die Nutzungsmöglichkeit, dass der Geschäftsführer selbst noch im Einspruchsverfahren vorgetragen hat, dass er den Dienstwagen privat genutzt hatte. Erst im Klageverfahren rückte er von diesem Vortrag ab. Darüber hinaus bestätigte der Mitgeschäftsführer gegenüber dem Finanzamt, dass der Geschäftsführer (Kläger) sich entschieden habe, keine Privatfahrten zu machen, weil dies steuerlich zu ungünstig erscheine. Daraus folgt, dass der Geschäftsführer eine Entscheidungsmöglichkeit hatte. Ein Privatnutzungsverbot bestand damit nicht, sondern eine Privatnutzungsmöglichkeit – und diese stellt Arbeitslohn dar.

**Tipp:** Hat der Arbeitnehmer ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt, kann der Nutzungsvorteil auch nach der Fahrtenbuchmethode versteuert werden, d. h. in Höhe der durch die Privatfahrten veranlassten Aufwendungen. Die Fahrtenbuchmethode ist steuerlich günstiger, wenn der Arbeitnehmer nur wenige Privatfahrten unternommen hat.

## **Einkommensteuer .** Nachträglicher Schuldzinsenabzug auch bei nicht steuerbarem Hausverkauf

Veräußert der Steuerpflichtige seine fremdfinanzierte Mietimmobilie, können Schuldzinsen weiterhin als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgesetzt werden, wenn der Erlös nicht ausreicht, um das Darlehen zu tilgen. Dies hatte der Bundesfinanzhof bis dato nur für steuerbare Veräußerungen innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist entschieden. Nunmehr hat der BFH mit seinem Urteil vom 08. April 2014 die Möglichkeit des Schuldzinsenabzugs erweitert: Ein solcher ist nämlich auch nach einer nicht steuerbaren Veräußerung außerhalb der Spekulationsfrist möglich.

Da der BFH nicht allein auf den ursprünglichen, mit der Schuldaufnahme verfolgten Zweck abstellt, können auch auf ein Refinanzierungs- oder Umschuldungsdarlehen gezahlte Schuldzinsen dem Grunde nach durch die (frühere) Einkünfteerzielung veranlasst und damit abzugsfähig sein. Dies gilt aber nur, soweit die Valuta des Umschuldungsdarlehens nicht über den abzulösenden Restdarlehensbetrag hinausgeht und sich die Umschuldung im Rahmen einer marktüblichen Finanzierung bewegt.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs korrespondiert nicht mit der bislang von der Verwaltung vertretenen Ansicht, die einen nachträglichen Werbungskostenabzug bei einer nicht steuerbaren Veräußerung versagt. Es dürfte jedoch damit zu rechnen sein, dass sich die Verwaltung auch der weitergehenden Rechtsprechung anschließen wird.

**Tipp:** Mit seiner Entscheidung vom 21. Januar 2014 hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass nachträgliche Schuldzinsen nicht abzugsfähig sind, wenn der Steuerpflichtige zwar ursprünglich mit Einkünfteerzielungsabsicht gehandelt hat, seine Absicht zu einer (weiteren) Einkünfteerzielung jedoch bereits vor der Veräußerung des Immobilienobjekts aus anderen Gründen weggefallen ist.

## **Einkommensteuer . Kein Werbungskostenabzug für Vorfälligkeitsentschädigung bei Immobilienverkauf**

Der BFH hat mit seinem Urteil vom 11. Februar 2014 entschieden, dass eine Vorfälligkeitsentschädigung, die zwecks vorzeitiger Ablösung einer Darlehensschuld zwecks lastenfrier Übertragung eines bisher vermieteten Objekts an den Darlehensgeber zu entrichten ist, nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden kann.

Im Streitfall hatte die Klägerin im Zuge der Restschuldablösung aus den zur Finanzierung der Anschaffungskosten eines Immobilienobjekts aufgenommenen Darlehen Vorfälligkeitsentschädigungen zu leisten, die sie als Werbungskosten geltend machte. Im Hinblick auf die Verpflichtung der Klägerin zur lastenfrier Übertragung des Grundstücks sah der BFH hier keinen wirtschaftlichen Zusammenhang der Vorfälligkeitsentschädigung zu der vormaligen Vermietung (also zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung) sondern zur Veräußerung der Immobilie. Zwar beruhe eine Vorfälligkeitsentschädigung auf dem ursprünglichen Darlehen, das mit Blick auf die Finanzierung der Anschaffungskosten einer fremdvermieteten Immobilie aufgenommen wurde. Jedoch war hier das für die Annahme eines Veranlassungszusammenhangs maßgebliche „auslösende Moment“ nicht der seinerzeitige Abschluss des Darlehensvertrages, sondern gerade dessen vorzeitige Ablösung.

**Tipp:** Der durch die Änderung des Darlehensvertrages begründete wirtschaftliche Zusammenhang mit der einkommensteuerlich unerheblichen Vermögensumschichtung tritt an die Stelle der Veranlassung der Darlehensaufnahme durch die frühere Einkunftsart. Sollte der Veräußerungsvorgang nach § 23 EStG steuerbar sein, ist die Vorfälligkeitsentschädigung als Veräußerungskosten im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes oder -verlustes zu berücksichtigen. Ist der Veräußerungsvorgang jedoch nicht steuerbar, kann die Vorfälligkeitsentschädigung nicht (auch nicht „ersatzweise“, so der BFH) als Werbungskosten im Zusammenhang mit der bisherigen steuerbaren Vermietungstätigkeit geltend gemacht werden.

## **Abgeltungsteuer . Kirchensteuerabzug auf Gewinnausschüttungen**

Kapitalerträge, die natürliche Personen im Rahmen ihres steuerlichen Privatvermögens erzielen, werden einkommensteuerlich – abweichend von den übrigen Einkünften – mit dem sog. Abgeltungssteuersatz (25 %) erfasst. Die sog. Abgeltungsteuer wird i.d.R. durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle einbehalten und für den Steuerpflichtigen an das Finanzamt abgeführt. Hinsichtlich der auf diese Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer gilt derzeit, dass die Steuerpflichtigen bei deren Erhebung aktiv mitwirken müssen. Einerseits kann ein Antrag z. B. bei den Kreditinstituten gestellt werden, so dass dort die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer einbehalten und abgeführt wird. Andererseits ist es auch möglich, auf einen solchen Antrag zu verzichten und die erzielten Kapitalerträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung bei seinem Finanzamt zu erklären, welches dann die Kirchensteuer nachträglich erhebt.

Ab dem 01. Januar 2015 tritt nun diesbezüglich eine Verfahrensänderung in Kraft. Anders als bisher besteht grds. zukünftig kein Wahlrecht mehr, ob die Kirchensteuer durch die auszahlende Stelle einbehalten wird oder ob die Festsetzung im Veranlagungsverfahren erfolgt. Zukünftig müssen die die Kapitalertragsteuer einbehaltenden Institute beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) unter Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer und des Geburtsdatums des Kunden abfragen, ob

dieser kirchensteuerpflichtig ist. Ist dies der Fall, so ist zwingend Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer einzubehalten.

Im Gegenzug sind nun aber – neben Kreditinstituten und Versicherungen – auch alle weiteren Gesellschaften, die Ausschüttungen an natürliche Personen als Gesellschafter leisten, zu diesem Vorgehen verpflichtet. Dies betrifft also z. B. die GmbH mit Gewinnausschüttungen an ihre Gesellschafter oder auch die Auszahlung von Gewinnanteilen an stille Gesellschafter oder partiarische Darlehensgeber. Daher sind auch diese Gesellschaften nun gesetzlich verpflichtet, jährlich die für den automatisierten Kirchensteuerabzug notwendigen Daten beim BZSt abzurufen und im Ausschüttungs- bzw. Auszahlungsfall den Kirchensteuerabzug vorzunehmen (automatisierter Datenabruf).

Diese Abfrage muss jedes Jahr im Zeitraum vom 01.09. bis 31.10. – und zwar erstmals schon in 2014 – durchgeführt werden. Da allerdings die Gesellschafter der Weitergabe ihrer Informationen zur Religionszugehörigkeit gegenüber dem BZSt widersprechen können (mittels einer Sperrvermerkserklärung auf einem amtlichen Vordruck), sind sie im Vorfeld – ebenfalls jährlich – über die Abfrage zu informieren und auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. Über eingelegte Sperrvermerke informiert das BZSt im Übrigen alljährlich das jeweilige Wohnsitzfinanzamt, da der Steuerpflichtige in diesen Fällen zur Abgabe einer entsprechenden Steuererklärung verpflichtet ist.

**Tipp:** Auch wenn das Verfahren erst für Ausschüttungen ab 2015 gilt, besteht für GmbHs aufgrund des Abfragezeitraums schon jetzt Handlungsbedarf, und zwar unabhängig von der Frage, ob Ausschüttungen für 2015 überhaupt geplant sind. Denn der automatisierte Datenabruf ist infolge der gesetzlichen Neuregelung auch, allein aufgrund der Möglichkeit, Ausschüttungen durchzuführen, für GmbHs verpflichtend. Dies gilt selbst dann, wenn die Religionszugehörigkeit der Gesellschafter den Gesellschaften bereits bekannt ist (z. B. bei sog. Ein-Mann-GmbHs). Sprechen Sie uns an, sofern wir Ihnen bei der jährlichen Abfrage der KiStAM sowie bei der einmaligen Registrierung beim BZSt behilflich sein können.

## **Abgeltungsteuer . Zinserträge aus Ehegattendarlehen**

Seit 2009 werden Kapitalerträge, die über den Sparer-Pauschbetrag von € 801,00 (€ 1.602,00 bei Ehepaaren) hinausgehen, grundsätzlich mit 25 % pauschal besteuert (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Obwohl diese Abgeltungsteuer die Steuererhebung vereinfachen soll, sind zahlreiche Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig, wie z. B. die Frage, wie Zinsen zu versteuern sind, die zwischen nahen Angehörigen gezahlt werden.

Gewährt ein Ehegatte dem anderen ein Darlehen für sein Einzelunternehmen, findet der Abgeltungssteuersatz auf die vereinnahmten Schuldzinsen keine Anwendung. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln vom 28. Januar 2014 sind die Zinserträge beim Darlehensgeber vielmehr mit dem persönlichen Steuersatz, der deutlich über 25 % liegen kann, zu versteuern. Darüber hinaus ist der Sparer-Pauschbetrag nicht anzuwenden.

Nach Auffassung der Richter kommt die Abgeltungsteuer nicht zur Anwendung, wenn es sich bei Gläubiger und Schuldner um nahestehende Personen handelt und der Schuldner die Zinszahlungen steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen kann. Das Finanzgericht Köln sieht hier schon aufgrund der bei Ehegatten üblicherweise bestehenden Interessenidentität ein besonderes Näheverhältnis als gegeben an.

Das Finanzgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, da höchstrichterlich noch nicht entschieden wurde, wie der gesetzlich nicht definierte Begriff der „nahestehenden Person“ auszulegen ist und ob die Vorschrift verfassungsgemäß ist.

## **Abgeltungsteuer . Abzug von Werbungskosten bei beruflicher Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft**

Werbungskosten werden im Rahmen der Abgeltungsteuer generell nicht mehr berücksichtigt, sondern sind mit dem Sparer-Pauschbetrag abgegolten. Ob dies rechtens ist, wird der BFH in einem vom Bund der Steuerzahler unterstützten Musterverfahren überprüfen müssen.

Sind die Finanzierungskosten der Kapitalanlage höher als der Sparer-Pauschbetrag, kann die Versteuerung mit dem persönlichen Steuersatz durchaus sinnvoll sein. Dies ist auf Antrag möglich, wenn der Steuerpflichtige

- unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und beruflich für diese tätig ist.

Für eine berufliche Tätigkeit in diesem Sinne ist eine Sachbearbeitertätigkeit – im Streitfall des Finanzgerichts Thüringen (Entscheidung vom 13. November 2013) handelte es sich um eine Chefsekretärin – ausreichend.

Das Wahlrecht zur individuellen Besteuerung von Kapitalerträgen bei Berufstätigkeit für die Kapitalgesellschaft hängt damit entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung nicht davon ab, dass mit der „beruflichen Tätigkeit“ maßgeblicher Einfluss auf die unternehmerischen Entscheidungen der Kapitalgesellschaft ausgeübt werden kann. Auch in diesem Fall bleibt abzuwarten, ob der BFH diese Ansicht in der Revision bestätigen wird.

## **Grunderwerbsteuer . Grundstückserwerb gegen unentgeltliche Pflegeleistung**

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen stellt mit Verfügung vom 21. Februar 2014 klar, dass die in einem Grundstücksvertrag eingegangene Verpflichtung des Erwerbers, den Veräußerer im Bedarfsfall unentgeltlich zu pflegen, eine Grunderwerbsteuerliche Gegenleistung darstellt und damit in die Ermittlung der Grunderwerbsteuer einzubeziehen ist. Der Jahreswert der Leistung richtet sich nach dem Umfang der Pflege, die wiederum vom Grad der Bedürftigkeit abhängt. Ist der Erwerber eine ausgebildete Pflegekraft, sind die Leistungen mit den Sätzen nach § 36 SGB XI anzusetzen. Ist der Erwerber keine ausgebildete Kraft, sind die Leistungen mit den Sätzen für das Pflegegeld nach § 37 SGB XI zu bewerten.

Hinsichtlich der Steuerfestsetzung ist zu unterscheiden:

- Die Gegenleistung ist sofort zu besteuern, wenn die Pflegebedürftigkeit bei Vertragsabschluss schon besteht.
- Besteht die Pflegebedürftigkeit bei Vertragsabschluss noch nicht, ist sie aufschiebend bedingt; ihr Entstehen hängt nämlich davon ab, ob der Veräußerer jemals pflegebedürftig wird. Falls es sich um eine persönlich vom Erwerber zu erbringende Leistung handelt, ist die Verpflichtung außer-

dem davon abhängig, dass der Erwerber den Eintritt der Pflegebedürftigkeit erlebt und dass er zur Pflege im Stande ist. Die Grunderwerbsteuer ist in diesem Fall ohne Berücksichtigung der Pflegeverpflichtung festzusetzen. Tritt später die Bedingung ein, so ist dies vom Grundstückserwerber dem Finanzamt anzuzeigen, damit eine Neufestsetzung der Grunderwerbsteuer erfolgen kann.

**Tipp:** In diesen Fällen der unentgeltlichen Grundstücksübertragung gegen Vereinbarung von Pflegeleistungen ist zu beachten, dass durch die anfallende Grunderwerbsteuer eine Zahlungsverpflichtung besteht. Es sollte im Vorfeld eine Ermittlung erfolgen, um die Folgen abschätzen zu können.

## **Arbeitsrecht . Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes von brutto € 8,50 / Stunde**

Der Bundestag hat der Einführung eines flächendeckenden Mindestlohns zugestimmt, auf den sich Union und SPD nach langen Verhandlungen geeinigt haben. Demnach soll Folgendes gelten:

Ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn von € 8,50 brutto je Zeitstunde für das ganze Bundesgebiet wird mit dem 01. Januar 2015 eingeführt. Von dieser Regelung ausgenommen werden nur Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG). Möglich sind jedoch zunächst für eine Übergangszeit noch abweichende Regelungen durch Tarifverträge, dies jedoch nur unter engen Voraussetzungen. So sind Abweichungen zulässig für maximal zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2016 durch Tarifverträge repräsentativer Tarifpartner auf Branchenebene.

Folgendes ist bei Geltung eines Tarifvertrages zu beachten:

- Ab dem 01. Januar 2017 gilt das bundesweite gesetzliche Mindestlohniveau ohne Einschränkungen.
- Die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Koalitionsverhandlungen geltenden Tarifverträge, in denen spätestens bis zum 31. Dezember 2016 das dann geltende Mindestlohniveau erreicht wird, sind weiterhin gültig.
- Für all jene Tarifverträge, in denen bis zum 31. Dezember 2016 das Mindestlohniveau nicht erreicht wird, gilt ab 01. Januar 2017 der bundesweite gesetzliche Mindestlohn.
- Um fortgeltende oder befristete neu abgeschlossene Tarifverträge, in denen das geltende Mindestlohniveau bis spätestens zum 01. Januar 2017 erreicht wird, europarechtlich abzusichern, muss die Aufnahme in das Arbeitnehmerentsendegesetz (AentG) bis zum Abschluss der Laufzeit erfolgen. Das Arbeitnehmerentsendegesetz wird auf alle Branchen ausgeweitet. Damit sind verbindliche Mindeststandards für alle in- und ausländischen Beschäftigten durchsetzbar.

Der Mindestlohn gilt nicht für Jugendliche unter 18 Jahren sowie für Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten einer Beschäftigung. Es wird aber keine Branche ausgenommen.

Pflichtpraktika sowie freiwillige Praktika von bis zu drei Monaten sind während Ausbildung oder Studium von der Mindestlohnregelung ausgenommen. Nach Abschluss der Ausbildung oder des Studiums gilt der Mindestlohn grundsätzlich auch für Praktikanten – es sei denn, sie wollten in einem anderen als dem bis dahin erlernten Beruf ihre beruflichen Kenntnisse vertiefen.

Für Saisonarbeiter etwa in der Landwirtschaft oder in der Gastronomie gilt der Mindestlohn von € 8,50 bereits ab 2015. Allerdings wird die kurzfristige Beschäftigung, in denen sie von der Sozialversicherungspflicht befreit sind, von 50 auf 70 Tage ausgeweitet, befristet auf vier Jahre. Im Übrigen können Kost und Logis auf den Mindestlohn angerechnet werden. Für Zeitungszusteller wird der Mindestlohn von € 8,50 zwischen 2015 und 2017 stufenweise eingeführt. Den Angaben zufolge müssen Verleger für ihre Mini-Jobber im ersten Jahr nur 75 % des Mindestlohns von € 8,50 zahlen, im zweiten Jahr sollen es dann 85 % sein. Von 2017 an gilt der Mindestlohn von € 8,50 dann auch für Zeitungszusteller.

## **Arbeitsrecht . Sachgrundbefristung wegen eines nur vorübergehenden Beschäftigungsbedarfs**

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) erlaubt die Befristung eines Arbeitsvertrags auch über die Gesamtdauer von zwei Jahren hinaus, vorausgesetzt, es gibt dafür einen sachlichen Grund. Zu den wichtigsten Sachgründen für eine Befristung gehört der nur vorübergehende Bedarf an der Arbeitsleistung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TzBfG). Die Rechtsprechung zu diesem Sachgrund ist aber streng. Ein vorübergehender Bedarf liegt nur vor, wenn bei Vertragsschluss mit hinreichender Sicherheit nach dem vereinbarten Vertragsende für eine weitere Beschäftigung kein Bedarf mehr besteht.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat diese harte Linie in einem ergangenen Urteil bestätigt. Hier hatte sich eine Kommune als Träger eines Jobcenters ("Optionskommune") auf die politisch unsichere Zukunft der kommunalen Jobcenter im Jahre 2005 berufen. Damit hatte sie in Erfurt beim Bundesarbeitsgericht keinen Erfolg. Die zunächst bestehende Ungewissheit über die Fortführung dieses Optionsmodells rechtfertigt keine Befristung eines Arbeitsvertrages, urteilten die obersten Arbeitsrichter. Für eine befristete Einstellung reicht nicht aus, dass eine Aufgabe beim Arbeitgeber möglicherweise entfällt (BAG Urteil vom 11.09.2013, 7 AZR 107/12).

**Tipp:** Bei einer befristeten Einstellung wegen eines nur vorübergehenden Beschäftigungsbedarfs muss klar sein, dass der Arbeitnehmer auch tatsächlich nur vorübergehend gebraucht wird. Ist bei Vertragsabschluss noch unklar, ob der Arbeitnehmer auch später noch gebraucht wird, ist keine Befristung möglich.

---

### **Impressum:**

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg  
 Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram  
 Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg  
 Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de